

Zusatzkollektivvertrag Angestellte für Arbeitskräfteüberlasser

Der Kollektivvertrag für Angestellte im Handwerk, im Gewerbe, in der Dienstleistung sowie in Information und Consulting wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. § 4 KV wird Abs. 3; Abs. 5 wird Abs. 4; Abs. 5 (neu) lautet:

Für Betriebe, die der Berufsgruppe der Arbeitskräfteüberlasser im All. Fachverband d. Gewerbes angehören, gilt folgendes:

Ab 01.01.2004 beträgt die Normalarbeitszeit 39,5 Stunden pro Woche.

Ab 01.01.2005 beträgt die Normalarbeitszeit 38,5 Stunden pro Woche.

während der Zeit der Überlassung gelten die arbeitszeitrechtlichen Regelungen des im Beschäftigterbetriebes auf vergleichbare Arbeitnehmer anzuwendende Kollektivvertrages (Beschäftigter-KV) auch für überlassene Arbeitnehmer. Weist der Arbeitnehmer nach, dass im Beschäftigterbetrieb Arbeitspausen bezahlt (als Arbeitszeit behandelt) werden, gilt es auch für überlassene Arbeitnehmer.

Soweit ein Beschäftigter-KV fehlt oder eine Normalarbeitszeit von mehr als der im ersten Satz dieses Absatzes festgelegten NAZ vorsieht, richtet sich die Entlohnung nach dem Kollektivvertrag für Angestellte im Handwerk, im Gewerbe, in der Dienstleistung sowie in Information und Consulting, sofern ein Beschäftigter-KV keine für den Arbeitnehmer günstigere Entlohnung vorsieht.

Soweit ein Beschäftigter-KV eine Normalarbeitszeit von weniger als der im ersten Satz dieses Absatzes festgelegten NAZ vorsieht, so gilt dies auch für überlassene Arbeitskräfte; die Entlohnung richtet sich nach den Bestimmungen des Beschäftigter-KV, es sei denn, die Regelungen des Kollektivvertrages Angestellte im Handwerk, im Gewerbe, in der Dienstleistung sowie in Information und Consulting sind günstiger.

2. § 4 Abs. 10 lautet:

Für Betriebe, die der Berufsgruppe der Arbeitskräfteüberlasser im Allg. Fachverband des Gewerbes angehören, kann - gemäß § 4 Abs. 6 AZG - die Normalarbeitszeit bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 8 Wochen auf höchstens 50 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt die in § 4 Abs. 5 festgelegten NAZ nicht überschritten wird.

3. § 5 Abs. 6 wird ergänzt wie folgt:

Für Betriebe, die der Berufsgruppe der Arbeitskräfteüberlasser im Allg. Fachverband des Gewerbes angehören, beträgt der Teilungsfaktor bei einer Normalarbeitszeit von
39,5 Stunden 1/148
38,5 Stunden 1/143 des Monatsgehaltes.

4. § 5 Abs. 12 lautet:

Für Betriebe, die der Berufsgruppe der Arbeitskräfteüberlasser im Allg. Fachverband des Gewerbes angehören, gilt als Überstunde - soweit im folgenden nichts anderes festgelegt - jede Arbeitszeit, welche außerhalb der auf Grundlage der wöchentlichen Normalarbeitszeit vereinbarten täglichen Arbeitszeit liegt. Die 2. Hälfte der 39. und die 40. Stunde sind jedoch keine Überstunden.

5. § 19 a wird ergänzt wie folgt:

Für Betriebe, die der Berufsgruppe der Arbeitskräfteüberlasser im Allg. Fachverband des Gewerbes angehören, beträgt der Teilungsfaktor bei einer Normalarbeitszeit von
39,5 Stunden $1/171$
38,5 Stunden $1/167$ des Monatsgehaltes.